



Amt für regionale Landesentwicklung

Aktenzeichen: 4.1.1 611 – 2449 – 02/03.6

Öffentliche Bekanntmachung

6. Anordnung zur Änderung des Gebietes der Flurbereinigung Seesen nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Im Flurbereinigungsverfahren Seesen, Landkreis Goslar 1 wird hiermit gem. § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

a.) das nachfolgend aufgeführte Flurstück zum Verfahrensgebiet **hinzugezogen**:

Stadt Seesen, Gemarkung Bornhausen:

Flur 19

Flurstück 56

b.) die nachfolgend aufgeführten Flurstücke vom Verfahrensgebiet **ausgeschlossen**:

Stadt Seesen, Gemarkung Seesen:

Flur 8

Flurstücke 64 und 65

Flur 20

Flurstücke 18, 20, 21 und 22

Somit ergibt sich für die Fläche des Flurbereinigungsgebietes Seesen:

Fläche des Verfahrens gemäß Flurbereinigungsbeschluss v. 02.12.2009:	rd.	1051,09 ha
Fläche des Verfahrens gemäß 5. Anordnung v. 25.05.2018:	rd.	923,94 ha
Fläche der auszuschliessenden Flurstücke insgesamt:	rd. -	1,82 ha
Fläche der hinzugezogenen Flurstücke insgesamt:	rd. +	14,26 ha
Fläche des neu definierten Flurbereinigungsgebietes:	rd. =	936,38 ha

Begründung:

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes dient der Verbesserung der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen und der städtebaulichen Entwicklung.

Die hinzugezogenen Flächen haben einen geringfügigen Anteil von ca. 1,5 % an der Fläche des Verfahrens gem. 5. Anordnung vom 25.05.2018.

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-bs.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelmstraße 3 in 38100 Braunschweig, erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage

Müller